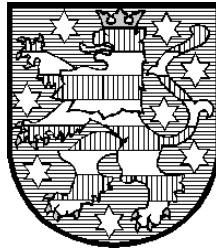


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau _____ X _____,
K _____, _____ E _____,

- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr. Hauck-Scholz und Christ,
Krummbogen 15, 35039 Marburg,

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten der
Oberfinanzdirektion Erfurt
Zentrale Gehaltsstelle,
Leipziger Straße 71, 99085 Erfurt,

- Beklagter -

wegen

Besoldung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lorenz,
Richterin am Verwaltungsgericht Siegl,
Richterin am Verwaltungsgericht Labusch,
ehrenamtliche Richterin,
ehrenamtliche Richterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 12. Juli 2005 **für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Berufung und Revision werden zugelassen.

Tatbestand

Die am _____ in _____ geborene Klägerin begehrt die Zahlung eines ruhegehaltsfähigen Zuschusses nach § 4 Abs. 1 S. 1 Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) in der bis zum 24.11.1997 (einschließlich) geltenden Fassung, rückwirkend ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung im _____ 19___. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin legte im _____ 19__ das Abitur in _____ ab. Mit Wirkung vom _____.19__ erfolgte durch den Thüringer Justizminister ihre Ernennung zur Rechtspflegeranwärterin im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Der Dienst wurde am _____.19__ beim Amtsgericht _____ angetreten; ab _____.19__ war die Klägerin für die Dauer der Teilnahme an dem zentralen Einführungslehrgang und dem anschließenden fachwissenschaftlichen Studium I an die Fachhochschule (FH) für Rechtspflege in _____ überwiesen und erhielt Anwärterbezüge unter Anwendung des § 6 Abs. 2 2. BesÜV. Nach Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums I wurde die Klägerin mit Wirkung vom _____.19__ bis zum _____.19__ zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes in den Geschäftsbereich des OLG _____ „abgeordnet“; ab dem _____.19__ absolvierte sie das fachwissenschaftliche Studium II an der Fachhochschule für Rechtspflege in _____. Für die Zeit nach Abschluss des schriftlichen Teils der Rechtspflegerprüfung wurde die Klägerin mit Verfügung des Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts vom _____.19__ ab dem _____.19__ zur Aushilfe im gehobenen Justizdienst beim AG _____ zugewiesen (s. die Verfügung an den Präsidenten des LG _____, Bl. 31 der Personalakte). Am _____.19__ bestand die Klägerin die Rechtspflegerprüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt beim Justizministerium _____.

Am __.__.19__ wurde die Klägerin durch den Thüringer Generalstaatsanwalt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Justizinspektorin z.A. (Besgr. A 9 BBesO) ernannt. Am __.__.19__ erfolgte die Anstellung der Klägerin unter Ernennung zur Justizinspektorin (A 9 BBesO) beim Amtsgericht _____. Am __.__.20__ erfolgte die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Seit der Ernennung zur Justizinspektorin erhält die Klägerin die für das Beitrittsgebiet abgesenkten Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV nach der Besoldungsgruppe A 9 BBesO.

Mit am 30.12.1999 bei der Oberfinanzdirektion Erfurt/Zentrale Gehaltsstelle (OFD/ZG) eingegangenem Schreiben beantragte die Klägerin, ihr ab sofort volle Besoldung nach dem BBesG zu gewähren und die sich aus der Differenz zwischen Ost- und Westbesoldungsniveau ergebenden Beträge ab November 1996 nachzuzahlen. Zur Begründung bezog sie sich auf den Vorlagebeschluss des VG Dresden vom 21.12.1999 (2 K 3149/98).

Der Antrag wurde mit Bescheid der OFD/ZG vom 16.06.2000 abgelehnt. Dagegen legte die Klägerin am 12.07.2000 Widerspruch ein „bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts“.

Mit Widerspruchsbescheid der OFD/ZG vom 16.12.2003 wurde der Widerspruch zurück gewiesen unter Hinweis auf die zwischenzeitlich vorliegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.02.2003 – 2 BvL 3/00 –, BVerfGE 107, 218 ff., in der, auf den Vorlagebeschluss des VG Dresden, § 73 BBesG in der ab dem 01.01.1996 geltenden Fassung und damit die niedrigere Besoldung für Beamte, Richter und Soldaten in den neuen Bundesländern im Hinblick auf den Gleichheitssatz für derzeit noch gerechtfertigt erkannt wurde.

Am 30.12.2003 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung sie wie folgt vorträgt:

Entgegen der Ansicht des Beklagten sei die Klage nicht wegen fehlenden Vorverfahrens unzulässig. Sie habe ihr Begehren auf „volle Besoldung“ in ihrem Antrag hinreichend deutlich gemacht. Anträge seien von der Behörde unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt und nicht lediglich demjenigen, den der Antragsteller geltend mache, zu prüfen. Der Beklagte habe im Verwaltungsverfahren übersehen, dass sich ihr Begehren auf „volle Besoldung“ auch durch Anwendung des § 4 2. BesÜV (a.F.) begründen lasse. Die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 19.11.2003 – 2 BvR 538/00) gebotene

verfassungskonforme Auslegung des § 4 2. BesÜV (a.F.) ergebe in ihrem Fall einen entsprechenden Anspruch auf die volle Besoldung ab November 1996. Entgegen der Ansicht des Beklagten habe sie die gesamte Rechtspflegerausbildung außerhalb Thüringens absolviert. Nach § 7 Abs. 2 der Vorläufigen Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Rechtspflegerlaufbahn vom 02.09.1991 (GVBl. S. 550) sei der gesamte Vorbereitungsdienst außerhalb Thüringens abzuleisten gewesen, wobei auf den Vorbereitungsdienst die Ausbildungsordnung des jeweils ausbildenden Bundeslandes entsprechend anzuwenden sei. In ihrem Falle sei dies die für das Land Rheinland-Pfalz maßgebliche Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes vom 09.07.1979 – RAPO – (GVBl. S. 251) gewesen. Die Zeit vom ___.__. bis ___.__.1993 liege vor der mit dem Zentralen Einführungslehrgang am 13.09.1993 gemäß RAPO begonnenen Ausbildung und diese sei zum ___.__.1996 auch bereits beendet gewesen. Weder in der Landesverordnung noch in dem Schreiben des Präsidenten des ThürOLG an das Landesjustizprüfungsamt _____ vom 11.09.1996 wegen ihrer (der Klägerin) Vorstellung zur mündlichen Prüfung sei das vom Beklagten erwähnte „Praktikum II“ erwähnt. Tatsächlich habe es sich in der Zeit vom ___.__. - ___.__.1996 um kein in der Ausbildungsordnung vorgesehenes Fachpraktikum gehandelt, sondern vielmehr um eine ihr durch den Präsidenten des ThürOLG aufgebene Aushilfstätigkeit. Außerdem ergebe sich aus Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2003, dass nicht alle Zeiten, die für den Erwerb der Befähigungsvoraussetzungen laufbahnrechtlich vorgeschrieben seien, vollständig im alten Bundesgebiet abgeleistet sein müssten. Anderenfalls müsse der Beklagte sich vorhalten lassen, gegen das eigene Ausbildungsrecht, wonach die Ausbildung vollständig außerhalb Thüringens erfolgen sollte, verstoßen zu haben und würde sich deswegen Schadensersatzansprüchen aussetzen. Vorsorglich werde hiermit (Schriftsatz vom 17.09.2004, Seite 4, 5. Absatz) ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht und die Oberfinanzdirektion werde gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die beim Beklagten zuständige Stelle über den Anspruch entscheide. Außerdem seien in anderen Fällen die Antragssteller klaglos gestellt bzw. ihnen der Zuschuss gewährt worden, wobei die Ausbildung in _____ absolviert worden sei und ebenfalls einige Tage Einsätze bei einem Thüringer Amtsgericht oder Landgericht erfolgt seien.

Dieser Anspruch sei infolge rechtzeitiger Einlegung des Widerspruchs vom 12.07.2000 auch nicht verjährt.

Die Klägerin beantragt:

Den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides der Oberfinanzdirektion Erfurt vom 16.06.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2003 zu verpflichten, an die Klägerin ab _____ 19__ einen ruhegehaltstfähigen Zuschuss gemäß § 4 2. BesÜV (in der gemäß § 12 2. BesÜV bis zum November 1997 geltenden Fassung) zu gewähren.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Die Klage sei bereits unzulässig, weil es an dem nach § 126 Abs. 3 BRRG erforderlichen Widerspruchsverfahren fehle. Der Widerspruch vom 29.12.1999 sei im Zusammenhang mit dem Vorlagebeschluss des VG Dresden wegen der Bedenken an der Verfassungsgemäßheit des § 73 BBesG und der Weitergeltung der 2. BesÜV erfolgt. Damit befassten sich sowohl der Ausgangs- wie der Widerspruchsbescheid. Hingegen gehe es der Klägerin nunmehr um den Zuschuss nach § 4 der 2. BesÜV, den sie mit Klageerhebung am 29.12.2003 beantragt habe. Der Zuschuss nach § 4 2. BesÜV stehe der Klägerin aber auch nicht zu, da sie ihre Ausbildung zur Rechtspflegerin teilweise als Praktikum II beim Amtsgericht _____ (vom _____.19__ bis _____.19__) im Beitrittsgebiet absolviert habe. Der praktische Vorbereitungsdienst sei vom _____. bis _____.19__ beim Bezirksgericht _____ und vom _____. bis _____.1996 beim Amtsgericht _____ abgeleistet worden. Auch in der Zeit zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung habe die Ausbildung noch stattgefunden. Die Möglichkeit von Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der Ausbildung sei auch in der RAPO (§ 11 Abs. 5) vorgesehen. Damit habe sie nicht, wie in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13.11.2003 (2 BvR 1883/99) und 19.11.2003 (2 BvR 538/00) vorausgesetzt, sämtliche fachspezifischen Befähigungsvoraussetzungen außerhalb des Beitrittsgebiets erworben. Nach dem Erlass der Thüringer Finanzministeriums vom 18.02.2004 – P 1500 A 84-101(Z) dürfe der Zuschuss nach § 4 2. BesÜV nur dann gewährt werden, wenn die bis zum 24.11.1997 ernannten Beamten auf Probe ihre Befähigungsvoraussetzungen vollständig im bisherigen Bundesgebiet erworben hätten. Danach sei bereits ein einziges Praktikum im Beitrittsgebiet schädlich.

In der mündlichen Verhandlung machte der Beklagte Angaben zur Zahl der im Bereich der für die Besoldung der Landesbeamten zuständigen Oberfinanzdirektion/Zentrale Gehaltsstelle

anhängigen Widerspruchsverfahren wegen des Zuschusses nach § 4 Abs. 1 2. BesÜV (a.F.); insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 12.07.2005 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten (nebst Anlagen), die Sitzungsniederschrift vom 12.07.2005 und die vorgelegten Verwaltungsakten (1 Besoldungsakte des Beklagten, 1 Band Personalakten), die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig. Insbesondere fehlt es entgegen der Ansicht des Beklagten nicht an dem nach § 126 Abs. 3 BRRG in beamtenrechtlichen Verfahren regelmäßig vor Klageerhebung durchzuführenden Vorverfahren. Maßgeblich ist hier, dass die Klägerin im Dezember 1999 der Gewährung einer lediglich abgesenkten Besoldung (ab November 1996) widersprochen hat und im Ergebnis eine volle (100%ige) Besoldung anstrebte. Auf einen derartigen Antrag bzw. Widerspruch hin war vom Beklagten das Bestehen dieses Anspruchs vollumfänglich zu prüfen.

Im Übrigen hat der Beklagte, der im gerichtlichen Verfahren durch die OFD Erfurt/ZG vertreten wird (vgl. § 136 Abs. 3 ThürBG i.V.m. der Allgemeinen Anordnung über die Vertretung des Freistaats Thüringen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Erfurt - Zentrale Gehaltsstelle - vom 25.09.1996, GVBl. S. 245), sich in der Sache derart auf die Klage eingelassen, dass die Forderung nach Durchführung eines [weiteren] Vorverfahrens einem reinen Formalismus gleichkäme (vgl. BVerwG, U. v. 20.04.1994 – 11 C 2/93 –, BVerwGE 95, 321 ff.). Denn dem Zweck des Vorverfahrens wäre hier auch dadurch genügt worden, dass sich der Beklagte - wie vorliegend - durch diejenige Behörde, die nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG auch Widerspruchsbehörde ist (vgl.: §§1, 4 Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten für die Feststellung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern vom 31.05.1995, GVBl. S. 74), auf die Klage sachlich eingelassen und deren Abweisung beantragt hat.

Die zulässige Klage ist aber unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf den rückwirkend ab November 1996 begehrten ruhegehaltsfähigen Zuschuss zur Ergänzung der Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der

Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung - 2. BesÜV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 778) und mit (Rück-)Wirkung ab dem 1. Juli 1991 ergänzt durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbeseoldung vom 23. August 1994 (BGBl I S. 2186) - im Folgenden: § 4 Abs. 1 S. 1 2. BesÜV (a.F.) -, der gemäß § 12 2. BesÜV in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1997 (BGBl. I S. 2764) für Beamte, die – wie die Klägerin – bis zum 24.11.1997 ernannt worden sind, weiter Anwendung findet. Die Klägerin hat nicht sämtliche Befähigungsvoraussetzungen für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes im bisherigen Bundesgebiet erworben. Sie erhält daher zu Recht seit ihrer Ernennung zur Beamtin auf Probe im November 1996 gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 2. BesÜV abgesenkte Dienstbezüge, wobei die Absenkung der Dienstbezüge derzeit noch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl. BVerfGE 107, 257, 268 f. unter Hinweis auf BVerfGE 107, 218 ff.; BVerwGE 101, 116, 120 ff.; BVerwG, Urteil vom 11.03.1999 - 2 C 24.98 - Buchholz 240 § 73 BBesG Nr. 3 S. 6).

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 2. BesÜV erhalten Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, abgesenkte Dienstbezüge; dies gilt auch, wenn eine frühere Ernennung keinen Anspruch auf Dienstbezüge begründet hat. Die Klägerin unterfällt dieser Regelung, weil sie seit ihrer Ernennung zur Justizinspektorin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe im Beitrittsgebiet verwendet worden ist und Dienstbezüge (vgl. § 1 Abs. 2 BBesG) erhält, während ihr nach ihrer früheren Ernennung zur Rechtspflegeranwärterin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf keine Dienstbezüge, sondern nur sonstige Bezüge (§ 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 1 BBesG) gezahlt worden sind.

Beamte, Richter und Soldaten, die aufgrund der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden, erhalten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 2. BesÜV (a.F.) einen ruhegehaltfähigen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 2. BesÜV und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen, so dass sie im Ergebnis besoldet werden wie Beamte, Richter und Soldaten gleichen Amtes, die im bisherigen Bundesgebiet verwendet werden.

Eine Begriffsbestimmung der „Befähigungsvoraussetzungen“ ist weder in § 4 2. BesÜV (a.F.) noch in anderen Vorschriften der 2. BesÜV enthalten. Aus der Verbindung mit der Ernennung und über den in Bezug genommenen § 2 2. BesÜV mit der dort vorausgesetzten „erstmaligen Ernennung“ ergibt sich lediglich, dass mit diesem Begriff ganz allgemein auf die für die

Ernennung von Beamten jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften Bezug genommen werden soll, ohne dass der Wortlaut des § 4 2. BesÜV (a.F.) allein aus sich heraus schon klarstellen würde, welche „Befähigungsvoraussetzungen“ im einzelnen gemeint sind. Daher ist der Wortlaut des § 4 Abs. 1 S. 1 2. BesÜV (a.F.) auslegungsbedürftig.

Gegenstand der Auslegung ist das Gesetz selbst, der im Gesetz objektivierte Wille des Gesetzgebers. Diesem Auslegungsziel dienen die Auslegung aus dem Wortlaut der Norm (grammatische Auslegung), aus ihrem Zusammenhang (systematische Auslegung), aus ihrem Zweck (teleologische Auslegung) und aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte (historische Auslegung). Um den objektiven Willen des Gesetzgebers zu erfassen, sind alle diese Auslegungsmethoden erlaubt. Sie schließen einander nicht aus, sondern ergänzen sich gegenseitig. Das gilt auch für die Heranziehung der Gesetzesmaterialien, soweit sie auf den objektiven Gesetzesinhalt schließen lassen (BVerfGE 11, 126 [130]). Dabei ist zu beachten, dass Ausnahmevorschriften – wie § 4 2. BesÜV – von ihrem Charakter her restriktiv auszulegen sind. Dies gilt insbesondere im Bereich des Besoldungsrechts. Es regelt grundsätzlich die Höhe der einzelnen Bezüge, ihre Errechnung und Festsetzung in einer materiell aufs äußerste differenzierten und verfeinerten Weise durch formelle und zwingende Vorschriften stark kasuistischen Inhalts. Eine Regelung dieser Art ist daher nach dem darin erkennbaren Willen des Gesetzgebers einer ausdehnenden Auslegung und Ergänzung der ausdrücklichen Regeln durch allgemeine Grundsätze nicht zugänglich (vgl. BVerwG, Urteile vom 10.02.1983 - 2 C 43.81 – ZBR 1983, 232 sowie vom 15.03.1984 - 2 C 44 u. 45.81 – bei Buchholz 235 § 18 Nr. 23 und ZBR 1984, 304, jeweils m. w. N.; BVerwG, U. vom 22.03.1990 - 2 C 11/89 DVBl 1990, 872-873).

Bei der Auslegung besoldungsrechtlicher Vorschriften ist außerdem der beamtenrechtliche Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zu beachten (BVerwGE 101, 116, [118]), d.h. für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet (vgl. auch § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 BRRG). Denn der beamtenrechtliche Charakter des Besoldungsrechts wird maßgeblich durch das Laufbahnprinzip, einem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG (BVerfGE 62, 374, 383; 64, 323, 351; BVerwGE 109, 292 ff.), geprägt (zur laufbahnrechtlich unterlegten Auslegung des Begriffs der Befähigungsvoraussetzungen im Rahmen des § 4 2. BesÜV bei Richtern vgl. auch: BVerfG, Beschluss vom 12.02.2003 – 2 BvR 709/99 – BVerfGE 107, 257, 273).

Der Begriff „Befähigungsvoraussetzungen“ in § 4 Abs. 1 S. 1 2. BesÜV (a.F.), der als solcher im Besoldungsrecht bis dahin nicht verwendet und diesem also auch nicht entnommen wurde, ist daher im Einklang mit den übrigen bestehenden beamtenrechtlichen Begrifflichkeiten und dem laufbahnrechtlichen Hintergrund der 2. BesÜV auszulegen (dazu, dass § 4 2. BesÜV nur Ämter, die eine Laufbahnbefähigung i.S.d. §§ 13 ff. BRRG voraussetzen, erfasst: vgl. auch: BVerwG, U. v. 27.02.2001 – 2 C 4.00 – ZBR 2001, 361 – zu kommunalen Wahlbeamten, für die eine Laufbahnbefähigung nicht Wählbarkeitsvoraussetzung ist).

Bei der Auslegung sieht das erkennende Gericht sich nicht durch den Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2003 – 2 BvR 538/00 – sowie die weiteren Kammerbeschlüsse vom 13.11.2003 – 2 BvR 1883/99 – ; vom 19.11.2003 – 2 BvR 1894/99 – und vom 09.09.2004 – 2 BvR 669/02 –, eingeschränkt. In den Entscheidungen der 2. Kammer des 2. Senats wird zwar von einer am Laufbahnprinzip und seinen laufbahnrechtlichen Umsetzungen orientierten Auslegung des Begriffs „Befähigungsvoraussetzungen“ abgegangen, wenn es im Falle der Verfassungsbeschwerde einer Beamtin des gehobenen Justizdienstes heißt:

„Führt demgegenüber die Auslegung des in § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV (a.F.) verwandten Begriffs der Befähigungsvoraussetzungen in Anlehnung an das Laufbahnrecht dazu, dass die Gewährung des Zuschusses an Beamte der Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes davon abhängt, ob der Abschluss einer allgemein bildenden Schule oder eine als gleichwertig angesehene Berufsausbildung im bisherigen Bundesgebiet erworben worden ist, erscheint dies nicht mehr sachgerecht.

Es handelt sich zwar auch hier um laufbahnrechtlich vorausgesetzte Vorbildungen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BRRG); mit ihnen wird aber nicht an die fachliche Qualifikation angeknüpft. Sie vermitteln in der Regel keine spezifisch fachbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben erforderlich sind (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 2003 - 2 BvR 709/99 -, Umdruck S. 21), sondern allgemeine (Grund-)Kenntnisse und (Grund-)Fähigkeiten, auf denen die weitere laufbahnbezogene Ausbildung aufbaut (vgl. Zängl, in: Fürst, GKÖD <Stand Juli 2003>, Bd. I, K vor § 15 BBG Rn. 14).“

Danach soll - ausgehend von dem in diesem Zusammenhang mit „ausreichend fachlich qualifiziertes Personal für den unverzüglichen Aufbau einer leistungsfähigen rechtsstaatlichen Verwaltung und Rechtspflege in den neuen Ländern zu gewinnen“ umschriebenen Zweck des § 4 Abs. 1 2. BesÜV (vgl. aber auch zwei Absätze vorher die genauere Darstellung des Gesetzeszwecks mittels Wiedergabe der diesbezüglichen Ausführungen in BVerfGE 257, 271) sowie der Vorstellung, dass in den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes die „fachliche Qualifikation“ „erst durch Vorbereitungsdienst und, soweit vorgeschrieben, die Laufbahnprüfung“ erlangt werde - es bei der Auslegung des Merkmals

der Befähigungsvoraussetzungen bei Beamten der vorgenannten Laufbahnen nicht darauf ankommen, wo der zu den Vorbildungsvoraussetzungen gehörende allgemein bildende Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannte Bildungsstand erworben wurde (vgl. ebenso die weiteren Kammerbeschlüsse vom 13.11.2003 – 2 BvR 1883/99 – betreffend die Laufbahn des mittleren Justizdienstes; vom 19.11.2003 – 2 BvR 1894/99 –, betreffend die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung und vom 09.09.2004 – 2 BvR 669/02 –, betreffend Dienstordnungsangestellte).

An diese, von der 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts in ihren vorgenannten Beschlüssen als nach Art. 3 Abs. 1 GG „geboten“ bezeichnete Auslegung des Tatbestandsmerkmals `Befähigungsvoraussetzungen` in § 4 Abs. 1 S. 1 2. BesÜV (a.F.) ist das erkennende Gericht aber nicht gebunden. Dieser Auslegung kommt keine über den dem jeweiligen Kammerbeschluss zugrunde liegenden Fall hinausgehende Bindungswirkung zu.

Dabei geht das erkennende Gericht davon aus, dass auch den Beschlüssen der Kammern der Senate des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich Bindungswirkung gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG zukommt (a.A.: HessVGH, NVwZ -RR 1995, 56 ff. und B. vom 27.07.1999 – 12 UZ 2075/99 – in juris; wohl auch: BVerwGE 108, 355, [359] und BVerwG B. v. 15.03.2005 – 6 B 5/05 – in juris; W. Meyer in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, 3. Aufl., Art. 94 Rdn. 27; Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl., Art. 94 Rdnr. 11 m.w.N. in Fn. 18). Für eine Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG spricht schon § 93c Abs. 1 S. 2 BVerfGG, wonach ein Beschluss nach § 93 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 93a Abs. 2 Buchst. b) BVerfGG einer Entscheidung des Senats gleich steht (s. auch die Begründung zur insoweit gleich lautenden, durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 12.12.1985, BGBl. I S. 226, eingeführten Vorläuferregelung in § 93b Abs. 2 S. 1 und 2 BVerfGG in BR-Drs. 614/84, Seite 23, letzter Absatz: „Satz 2 stellt klar, dass ein Beschluss der Kammer, mit dem einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben wird, einer Entscheidung des Senats gleichsteht. Daher gilt die Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG“; vgl. auch: Entwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das BVerfG: BT-Drs. 10/2951, S. 12 zu § 93b und BT-Drs. 12/ 3628 S. 13 zu § 93 c).

Dies gilt aber auf der Grundlage dessen, dass den Kammern von Gesetzes wegen bloß nachvollziehende Funktion der Senatsrechtsprechung zukommt (Maunz/Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, Komm., Std. Januar 2004, Bd. 1 § 31 Rn 84 m.w.N. in Fn 8 und unter Zitierung von Hans H. Klein in Festschrift für Klaus Stern,

1977, S. 1147 f.: „...abgeleitete, in diesem Sinne unselbständige Rechtsprechung“). Dementsprechend ist neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG erforderlich, dass „die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche verfassungsrechtliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden“ ist (§ 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Das entspricht dem Zweck, durch das im Vergleich zum Verfahren vor den Senaten vereinfachte Verfahren bei Kammerentscheidungen, das Bundesverfassungsgericht (die Senate) zu entlasten, indem in bestimmten eng gefassten Fällen deren Entscheidungskompetenz eröffnet wurde (vgl. auch: BR-Drs. 614/84, S. 23: „Um den primären Entscheidungsbereich der Senate nicht anzutasten, soll dies nur dann der Fall sein, wenn eine Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet ist. Diese Voraussetzung liegt dann vor, wenn das Bundesverfassungsgericht die hierfür maßgebliche verfassungsrechtliche Frage bereits ausdrücklich entschieden hat“; ebenso: BT-Drs. 10/2951 zu B. Nr. 2. und zu Nr. 11 Buchst. c) und BT-Drs. 12/3628 S. 9 re. Spalte, 2. Abs.). Insbesondere stehen den Kammern Aussagen über die Unvereinbarkeit oder Vereinbarkeit von Gesetzen, einschließlich verfassungskonformer Auslegungen, nicht zu (vgl. auch: Bethge, a.a.O. § 31 Rdn. 116, 179 und 258 ff.; Graßhof, in: Mitarbeiterkommentar zum BVerfGG, Stand Mai 2005, § 93a Rdn. 27-32), wobei dies wegen der fehlenden Verweisung des § 93c Abs. 2 BVerfGG auf § 95 Abs. 3 BVerfGG für alle Gesetze im materiellen Sinne gilt (Graßhof a.a.O. wie vor; Schemmer, in: Mitarbeiterkommentar a.a.O. § 93c Rdn. 20 m.w.N.). Sind aber (Un-)Vereinbarkeitserklärungen ausdrücklich den Senaten vorbehalten (vgl. § 93c Abs. 1 S. 3 BVerfGG; BR-Drs. 614/84 S. 11), so bleibt insofern den Kammern (wie den Fachgerichten auch) allenfalls die inzidente Entscheidung mit entsprechend beschränkter Bindungswirkung auf den jeweiligen Fall (insoweit nicht ganz eindeutig: Graßhof, a.a.O., § 93a Anm. 30 f. und Fn. 1 zu Rdn. 32; dafür um so anschaulicher in der Darstellung der seit Beginn der 90er Jahre zu verzeichnenden Tendenz der Kammern, ihre Kompetenz über diese gesetzliche Grenze hinaus auszudehnen: *dieselbe* a.a.O. § 93a Rdn. 44-56).

Demnach wird wegen der die Senatsentscheidungen über verfassungsrechtliche Fragen bloß nachvollziehenden Funktion der Kammern des Bundesverfassungsgerichts eine über den Fall hinausgehende Bindungswirkung hinsichtlich der Entscheidung von für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen allein über die dazu dem Kammerbeschluss zugrunde liegende/n Senatsentscheidung/en vermittelt.

Die hier maßgebliche Frage der Vereinbarkeit der laubahnrechtlich orientierten Auslegung des Begriffs der Befähigungsvoraussetzungen in § 4 Abs. 1 S. 1 2. BesÜV (a.F.) mit Art. 3

GG ist durch den 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts bisher `lediglich` i.S. der Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG entschieden (BVerfGE 107, 257 ff.). Sollte im Rahmen der Auslegung des Begriffs „Befähigungsvoraussetzungen“ i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 2. BesÜV (a.F.) bei Anwendung des Art. 3 Abs. 1 GG überhaupt eine weitere Differenzierung nach verschiedenen Beamtengruppen möglich sein, so ist die verfassungsrechtliche Frage in der Sachverhaltskonstellation, dass es um Beamte des gehobenen (Justiz-)Dienstes geht, noch durch keine Senatsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts geklärt (zum in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausgearbeiteten Erfordernis des Vorliegens eines in jeder Beziehung gleichgelagerten Falles: BVerwGE 108, 355, [361] m.w.N.).

In dem Kammerbeschluss vom 19.11.2004 – 2 BvR 538/00 – ist insofern zwar ausgeführt: „Die Voraussetzungen des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG für eine stattgebende Entscheidung durch die Kammer sind gegeben. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen Fragen zur Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinreichend geklärt (vgl. BVerfGE 101, 54, [101]; 103, 310, [318 ff.]; Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 2003 - 2 BvR 709/99 - Umdruck, S. 17 ff. m.w.N.)“; vgl. ebenso die weiteren Kammerbeschlüsse vom 13.11.2003 – 2 BvR 1883/99; vom 19.11.2003 – 2 BvR 1894/99 – und vom 09.09.2004 – 2 BvR 669/02 –, dort unter Angabe der Fundstelle in der amtlichen Sammlung für den Beschluss vom 12.02.2003 – 2 BvR 209/99 –: BVerfGE 107, 257, [270 ff.]). Abgesehen davon, dass § 93c BVerfGG mehr verlangt als nur die „hinreichende“ Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage, weil diese vielmehr durch das Bundesverfassungsgericht „bereits entschieden“ sein muss (Maunz/Graßhof, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, a.a.O., § 93 c Rn. 9; Maunz/Bethge, a.a.O., § 31 Rn. 87: „Entscheidung heißt bindendes Erkenntnis in Fragen des Verfassungsrechts.“; BR-Drs. 614/84 S. 23, BT-Drs. 10/2951 zu B. Nr. 2. und zu Nr. 11 Buchst. c) und BT-Drs. 12/3628 S. 9 re. Spalte, 2. Abs.: „ausdrücklich entschieden“), befassen sich die beiden erstgenannten Entscheidungen (BVerfGE 101, 54, [101] und BVerfGE 103, 310, [318]) nicht mit § 4 Abs. 1 2. BesÜV und der Frage der Vereinbarkeit der Auslegung des Begriffs „Befähigungsvoraussetzungen“ mit Art. 3 Abs. 1 GG. Die Entscheidung (BVerfGE 107, 257, [269 ff.]), die sich mit dieser verfassungsrechtlichen Frage befasst, ergibt, dass die dieser Entscheidung zukommende Bindungswirkung die vom erkennenden Gericht vorliegend für sachgerecht erachtete Auslegung unter Berücksichtigung der laubahnrechtlichen Begrifflichkeiten und Maßgaben nicht verbietet:

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entfalten auch in den Fällen, in denen es nicht um nach § 31 Abs. 2 BVerfGG mit Gesetzeskraft ausgestattete Nichtigkeits- oder Gültigkeitserklärungen geht, gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung insofern, als die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen (vgl. BVerfGE 42, 258, [260] m.w.N.; zu den Gründen, die gegen eine Bindungswirkung auch der tragenden Gründe vorgebracht werden, s. die Darstellung bei Heusch, Mitarbeiterkommentar, a.a.O., § 31 Rdn. 38 m.w.N.; s. auch: W.Meyer in: v. Münch/Kunig, a.a.O., Art.94 GG Rdn. 26 m.w.N.). Nur soweit die Verfassungswidrigkeit einer Norm ausgesprochen oder die Feststellung getroffen worden ist, eine bestimmte Auslegung des einfachen Rechts sei verfassungswidrig, sind die Fachgerichte hieran gebunden (vgl. BVerfGE 72, 11, [122] unter Hinweis auf BVerfGE 40, 88 [94]; 42, 258 [260]). Tragend für eine Entscheidung sind jene Rechtssätze, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass das konkrete Entscheidungsergebnis nach dem in der Entscheidung zum Ausdruck gekommenen Gedankengang entfiel. Nicht tragend sind dagegen bei Gelegenheit einer Entscheidung gemachte Rechtsausführungen, die außerhalb des Begründungszusammenhangs zwischen genereller Rechtsregel und konkreter Entscheidung stehen. Bei der Beurteilung, ob ein tragender Grund vorliegt, ist von der niedergelegten Begründung in ihrem objektiven Gehalt auszugehen. Angesichts der besonderen Tragweite, die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen nach § 31 BVerfGG zukommt, müssen ihre rechtlich bindenden Aussagen auf den auch für Außenstehende erkennbaren Gehalt beschränkt sein. Es kommt nicht darauf an, ob den Richtern bestimmte Rechtsauffassungen wichtig erscheinen, sondern ob sie erkennbar im Begründungszusammenhang für die Entscheidung des Falles erheblich geworden sind (so: BVerfGE 96, 375, [404]; vgl. auch: BVerwGE 108, 355, [361]; Maunz/Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, § 31 Rn. 16).

Aus dem Senatsbeschluss vom 12.02.2004 – 2 BvR 709/99 – BVerfGE 107, 257 ff., ergibt sich danach Folgendes:

Der Tenor dieses Beschlusses lautet: „Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen“. Die im Kammerbeschluss vom 19.11.2003 – 2 BvR 538/00 –, mit der Angabe „Umdruck S. 17 ff“ (bzw. im Kammerbeschluss vom 09.09.2004 – 2 BvR 669/02 – insoweit mit „BVerfGE 107, 257, [270 ff.]“) in Bezug genommenen Gründe beginnen auf Seite 269 (Seite 270 beginnt nicht mit einem vollständigen Satz) damit, dass der Beschwerdeführer auch dadurch,

dass ihm der Zuschuss nach § 4 Abs. 1 der 2. BesÜV versagt worden ist, in seinen in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechten nicht verletzt worden ist und ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht gegeben ist. Dazu folgen (auf Seiten 270 und 271) Ausführungen zum Inhalt des allgemeinen Gleichheitssatzes unter anderem unter Heranziehung der Entscheidungen BVerfGE 103, 310, [318 ff.] und BVerfGE 101, 54, [101]). Ab Seite 273 (zu C. II. 1. c) folgt die Anwendung auf die verfassungsrechtliche Frage, ob im Falle des Beschwerde führenden Richters bei der Auslegung und Anwendung von § 4 der 2. BesÜV der Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 1 GG verkannt wurde. Unter Heranziehung des Gesetzeszweckes, die „Mobilität von Beamten, Richtern und Soldaten zu fördern“, also zur „Gewinnung von Fachkräften aus dem bisherigen Bundesgebiet“ (s. S. 271 zu C II. 1. c) aa) sowie auch S. 273/unten) heißt es dazu (Seite 272), dass im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel die Bevorzugung der durch die Zuschussregelung begünstigten Richter gegenüber Richtern, die ihre Vorbildung nicht im bisherigen Bundesgebiet erworben haben, noch mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, weil das rechtswissenschaftliche Studium für den Vorbereitungsdienst grundlegende fachbezogene Inhalte vermittelt, die im späteren Amt fortwirken, so dass ihm laufbahnrechtlich ein bedeutendes Gewicht zukommt. Insofern durfte bei der Auslegung des § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV a.F. davon ausgegangen werden, dass die Vorbildung für die Erreichung des vom Verordnungsgeber angestrebten Zwecks von so erheblicher Bedeutung sein kann, dass sie eine Ungleichbehandlung rechtfertigt. Die einigungsvertraglich vorgeschriebene Gleichstellung der Bildungsabschlüsse eröffnet lediglich den sonst verschlossenen Zugang zu öffentlichen Ämtern, ohne dass darum die laufbahnrechtlichen Befähigungsvoraussetzungen als im bisherigen Bundesgebiet erworben anzusehen wären. Daher gebietet Art. 3 Abs. 1 GG während eines Übergangszeitraumes nicht, dass ein im Beitrittsgebiet eingestellter Richter, dessen Vor- und Ausbildung den Laufbahnvoraussetzungen lediglich gleichgestellt wird, besoldungsrechtlich wie ein Richter im Beitrittsgebiet behandelt wird, der die laufbahnrechtlich erforderliche Vor- und Ausbildung mitbringt. „Diese Auslegung des Begriffs der Befähigungsvoraussetzungen in § 4 Abs. 1 der 2. BesÜV a.F. berücksichtigt insoweit in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise das zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG gehörende Laufbahnprinzip (vgl. BVerfGE 62, 374 [383]; 64, 323 [351]), wonach für die Einstellung und das berufliche Fortkommen des Beamten, Richters oder Soldaten Laufbahnen mit jeweils typisierten Mindestanforderungen bestehen (vgl. dazu Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, § 15 BBG, Rn. 10)“ (so: BVerfGE 107, 257 [273]).

Dieser laufbahnrechtlich orientierten Auslegung folgt das erkennende Gericht. Eine weitergehende Bindungswirkung besteht nicht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des von der 2. Kammer in Bezug genommenen Teils aus der Begründung der Senatsentscheidung. Da die Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG den Tenor und (nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) die tragenden Entscheidungsgründe umfasst, gilt sie nicht für obiter dicta (Maunz/Bethge, a.a.O., § 31 Rdn. 94 m.w.N.; Heusch, in: Mitarbeiterkommentar a.a.O., § 31 Rdn. 61 unter Hinweis auf BVerfGE 96,375,404). Denn das Nebenhergesagte ist gerade nicht entschieden (abwegig daher die ohne weitere Begründung vertretene Ansicht von Schemmer, Mitarbeiterkommentar zum BVerfGG, § 93c Rdn. 6). Das leuchtet erst recht ein angesichts eines wie im Beschluss des BVerfG vom 12.02.2003 – 2 BvR 709/99 – auf Seite 272, zu II. C. II. 1. c) aa) a.E. zu findenden, völlig offenen obiter dictum, auf das sich die 2. Kammer (s. oben Zitat aus dem Beschluss vom 19.11.2003) maßgeblich zu stützen scheint:

„Dadurch unterscheidet sich der Beschwerdeführer von Beamten, die lediglich den Abschluss einer allgemein bildenden Schule oder eine bestimmte anderweitige Berufsausbildung im Beitrittsgebiet erworben haben. Hierbei handelt es sich zwar ebenfalls um laufbahnrechtlich vorausgesetzte Vorbildungen (vgl. § 13 Abs. 2 BRRG); sie vermitteln aber in der Regel nicht die spezifisch fachbezogene Vorbildung für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben. Für den mit der Zuschussregelung verfolgten Zweck, alsbald ausreichend fachlich qualifiziertes Personal für den unverzüglichen Aufbau einer leistungsfähigen rechtsstaatlichen Verwaltung und Rechtspflege in den neuen Ländern zu gewinnen, kommt es maßgeblich auf die fachbezogene Vorbildung an.“

Danach bleibt nicht nur offen, wann die „Regel“ vorliegt bzw. wann Ausnahmen davon greifen können sollten, sondern vor allem ist die Formulierung „spezifisch fachbezogene Vorbildung“ in den tragenden Gründen der Senatsentscheidung an keiner Stelle zu finden. Dort ist vielmehr von „grundlegenden fachbezogenen Inhalten“ die Rede. Zwischen solchen und „spezifisch fachbezogener Vorbildung“ liegt aber ein handgreiflicher Unterschied. Zudem ist die Formulierung „spezifisch fachbezogene Vorbildung“, im Hinblick auf die „Befähigungsvoraussetzungen“, wie sie unten noch darzustellen sein wird, laufbahnrechtlich nicht zu fassen – wie schon die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in den tragenden Gründe unter C. II. 1. c) bb) a.E., wie oben zitiert, nahe legen. Vor allem bleibt auch völlig offen, ob im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG bei der Auslegung der Begriffs Befähigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 2. BesÜV (a.F.) eine dem Wortlaut der als Ausnahmevorschrift konzipierten Norm sowie ihrem Zweck als eines die „Mobilität“ fördernden Zuschusses zur „Gewinnung von Fachkräften aus dem bisherigen Bundesgebiet“ (s. BVerfGE 107, 257, [271] m.w.N.), nicht zu entnehmende Unterscheidung des Bedeutungsgehaltes je nach Amtsstellung oder Laufbahn erfolgen könnte bzw. welche

verfassungsrechtlichen Konsequenzen eine solch differenzierende Auslegung angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum weiten gesetzgeberischen Ermessensspielraum (vgl. BVerfGE 107, 257, [271 zu C. II. bb]) einerseits sowie den Grenzen der Unvereinbarerklärung bei gleichheitswidrigem Ausschluss von Personengruppen (vgl. BVerfGE 22, 349, [361 f]; Maunz/Bethge, a.a.O., § 31 Rn. 211 m.w.N.) andererseits haben könnte.

Nach alldem sieht das erkennende Gericht sich nicht an einer laufbahnrechtlich fundierten Auslegung des Begriffs der Befähigungsvoraussetzungen in § 4 Abs. 1 2. BesÜV (a.F.) gehindert.

Das Laufbahnprinzip beinhaltet, dass für die Einstellung und das berufliche Fortkommen des Beamten, Richters oder Soldaten Laufbahnen mit jeweils typisierten Mindestanforderungen bestehen (BVerfGE 107, 257, [273]). Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit (§ 11 Abs. 1 BRRG). Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt (§ 11 Abs. 2 S. 1 BRRG). Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet (§ 13 Abs. 1 S. 1 BRRG). Die Laufbahnvorschriften bestimmen in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 1 BRRG unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen (nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BRRG) die Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen (§ 13 Abs. 3 S. 1 u. 2 BRRG). Letzteres stellt den Zweck der Vorbildung klar und behandelt Vorbildung und berufspraktische Ausbildung als „einheitliches Befähigungsprofil“ (Battis, BBG, Komm., 3. Aufl. § 15a Rn 5) für die Anforderungen der Laufbahn (s. auch: Zängl, in: Fürst, GKÖD, Stand Juni 2005, Bd. I, K vor § 15 BBG Rn. 8, der von „untrennbarer gegenseitiger Wechselbeziehung“ spricht, sowie dessen anschauliche Darstellung a.a.O., K vor § 15 BBG Rdn. 12, zur laufbahnrechtlichen Bedeutung der Vorbildung bzw. des Vorbildungsniveaus). Nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 BRRG müssen die Bildungsvoraussetzungen „für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleich sein“ (§ 13 Abs. 3 S. 3 BRRG).

Wenn also in den laufbahnrechtlichen Normen, in denen der Begriff „Befähigungsvoraussetzungen“ verwendet wird - das ist in § 14 Abs. 6 BRRG (oder ebenso, in Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgaben, beispielsweise in § 20 BBG) bzw. in der Umschreibung „Anforderungen an die Befähigung für die Laufbahn“ in § 13 Abs. 3 S. 2 BRRG (vgl. auch § 122 BRRG) - auf die vorgenannten Maßgaben des § 13 Abs. 3 BRRG (oder z.B.: § 15a Abs. 2 BBG) Bezug genommen wird, so belegt dies handgreiflich, dass zu den laufbahnrechtlichen „Befähigungsvoraussetzungen“ auch die jeweils geforderte Vorbildung gehört. Dafür spricht zudem der systematische Zusammenhang, in dem § 14 Abs. 6 BRRG mit den übrigen laufbahnrechtlichen Regelungen des BRRG steht, indem die statuierten Anforderungen für Beamte besonderer Fachrichtungen die vorhergehenden laufbahnrechtlichen Vorschriften lediglich ergänzen und somit in engem inhaltlichen Kontext zu diesen Vorschriften, insbesondere zu § 13 Abs. 3 BRRG, auf den ausdrücklich Bezug genommen wird, stehen.

Auf der Grundlage der jeweils – i. S. von allgemeinen Mindestanforderungen – für die jeweilige Laufbahn bzw. Laufbahngruppe geforderten Vorbildung soll der Bewerber für den Beamtendienst durch die weitere laufbahnbezogene Ausbildung im Vorbereitungsdienst die Befähigung (im technisch laufbahnrechtlichen Sinn des § 5 BLV: „Laufbahnbefähigung“) erwerben. Dabei wird „generalisierend und den Erfahrungen der Lebenswirklichkeit folgend davon ausgegangen, dass die für die betreffende Laufbahngruppe zu fordernden geistigen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Regel nur bei den Bewerbern als vorhanden angesehen werden können, die diese Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen. Die Vorbildung und die darauf aufbauende laufbahnentsprechende Ausbildung sollen die breite Grundlage schaffen für eine sachgerechte und bestmögliche Erfüllung der vielfältigen, vielgestaltigen und auch Wandlungen unterworfenen Aufgaben, die mit den Ämtern der betreffenden Laufbahn verbunden sind. Durch praktische Betätigung und Berufserfahrung allein können diese Grundlagen, insbesondere die Fähigkeit zur systematischen Ordnung und Verwertung der aus der praktischen Tätigkeit fließenden Erkenntnisse, erfahrungsgemäß nur von vergleichsweise wenigen, besonders begabten und befähigten Beamten erworben werden... Mit der Auswahl der Bewerber nach ihrer Vorbildung und nach Maßgabe des Ergebnisses, mit dem sie abgeschlossen haben, wird zugleich der Zugang und der „Einstieg“ in die Beamtenlaufbahn entsprechend dem Leistungsgrundsatz auf der Grundlage dieses Befähigungsnachweises eröffnet“ (Zitat aus: Zängl, a.a.O. K vor § 15 Rdn. 12). Die Ämter und Funktionen einer Laufbahn und die damit verbundenen unmittelbaren Anforderungen stehen daher in

unmittelbarer Beziehung zu den Vorbildungsvoraussetzungen als Grundlage und Ausgangspunkt der Befähigung für die jeweilige Laufbahn (Zängl, a.a.O., K § 15a Rdn. 4).

Diese laufbahnrechtlichen Grundsätze und Maßgaben sind als Rahmenrecht (Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 1, 122 BRRG) zu beachten (für das Beitrittsgebiet durch die Einführung des BRRG gemäß Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990, BGBl. II S. 885, über Art. 20 Abs. 2 S. 2 EV i.V.m. Anlage I Kap. XIX Sachg. A Abschnitt III Nr. 2). Sie haben ihren Niederschlag auch in dem zunächst aufgrund von Art. 20 des Einigungsvertrages i.V.m. Anlage I Kap. XIX Sachg. A Abschnitt III Nr. 2 Bst. a) S. 2 anwendbaren Vorschriften des BBG als auch in den folgenden landesrechtlichen Regelungen gefunden (vgl. etwa §§ 19 bis 22, speziell §§ 18 Abs. 2, 23, des zum 01.07.1994 in Kraft getretenen Thüringer Beamtengesetzes vom 10. Juni 1994, GVBl S. 589 - ThürBG -).

Nach den dargestellten laufbahnrechtlichen Begrifflichkeiten und Maßgaben ergibt sich, dass der Begriff „Befähigungsvoraussetzungen“ einen eigenen laufbahnrechtlichen Bedeutungsgehalt hat und nicht (nur) mit den Voraussetzungen der „Laufbahnprüfung und des Vorbereitungsdienstes“ gleichzusetzen ist und damit auf eine „Laufbahnbefähigung“ im engeren („technisch laufbahnrechtlichen“, vgl. Zängl, a.a.O., K vor § 15 Rdn. 10) Sinne eingeschränkt wäre. Gegen eine solche Gleichsetzung des Begriffs „Befähigungsvoraussetzungen“ mit dem Begriff „Laufbahnbefähigung“ spricht nicht zuletzt auch der Wortlaut des § 4 Abs. 1 2. BesÜV (a.F.). Dort ist eben gerade nicht von „Laufbahnbefähigung“ die Rede, bei der es um einen – anderen - fest umrissenen Begriff des Laufbahnrechts geht, der wie die §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 1 BLV zeigen, einen anderen Inhalt hat, als der allgemeine laufbahnrechtliche Begriff der „Befähigungsvoraussetzungen“, der sämtliche „Anforderungen für die Befähigung für die Laufbahn“ (vgl. § 13 Abs. 3 BRRG) umfasst. Hätte der Verordnunggeber in § 4 Abs. 1 2. BesÜV (a.F.) – nur – auf die „Laufbahnbefähigung“ abstellen wollen, so hätte er dies angesichts des von dem Begriff der „Befähigungsvoraussetzungen“ verschiedenen Bedeutungsgehaltes entsprechend im Wortlaut ausdrücken können und müssen.

Diese nach dem Wortlaut und der Systematik sich ergebende Auslegung des Begriffs „Befähigungsvoraussetzungen“ im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzung „aufgrund der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden“ steht auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck des § 4 2. BesÜV (a.F.). Der Vorschrift kommt auf der Grundlage der damaligen Gegebenheiten in der Umbruchsituation der ersten Jahre nach dem Beitritt der DDR eindeutig mobilitätsfördernder Charakter zu, um die Bereitschaft

von Fachkräften aus dem bisherigen Bundesgebiet zu einer Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege im Beitrittsgebiet zu fördern (vgl. BR- Drs 215/91 S. 2.; B. 4. Spiegelstrich, 2. Unterabsatz unter dem Titel: „Verstärkung der Förderungsmaßnahmen zur Gewinnung von Personal aus dem westlichen Bundesgebiet...“ sowie Begründung Seite 22, A. 2. Absatz : „Um dem dringenden Bedarf der neuen Bundesländer an Fachkräften aus dem bisherigen Bundesgebiet zu entsprechen...“ und Seite 26 B. zu § 4: „Die Zuschussregelung gewährt einen Einkommensausgleich für Fachkräfte, die aus dem bisherigen Bundesgebiet gewonnen werden...“ – insoweit die Terminologie der Vorgängerregelung des § 3 Abs. 4 1. BesÜV vom 04.03.1991, BGBl. I S. 622, übernehmend: „Beamten, Richtern und Soldaten, die aus dem bisherigen Bundesgebiet gewonnen werden, kann in anderen Fällen als denen des Absatzes 3 ein nichtruhegehaltstfähiger Zuschuss gewährt werden...“). Zielgruppe waren danach eindeutig erstmals zu ernennende Personen mit einer die Befähigung prägenden „Westbiographie“. Dies in der damaligen Situation nicht zuletzt auch deswegen, um durch Fachpersonal „aus dem westlichen Bundesgebiet“ das im Beitrittsgebiet verloren gegangene Vertrauen der Bürger in die staatlichen Institutionen und ihre Funktionäre wieder aufzubauen (zu diesem Gesichtspunkt vgl. auch den Hinweis in BVerfGE 107, 257, 272 auf *Battis*, LKV 1992, S. 12, der es dort auch auf den Punkt bringt: „Anreize für die Gewinnung qualifizierter Westdeutscher zu schaffen“).

Nach Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck sowie historischer Auslegung müssen also für die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung „aufgrund der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden“ die nach dem Laufbahnrecht für die jeweilige Laufbahn erforderliche Vorbildung, der Vorbereitungsdienst im laufbahnrechtlichen Rahmen und - soweit vorgeschrieben - die Laufbahnprüfung im bisherigen Bundesgebiet absolviert worden sein. Diese Auslegung stellt, wie gezeigt - nach laufbahnrechtlichen Maßstäben zwangsläufig - auf fachbezogene (Vor-)Bildungsvoraussetzungen im Rahmen der Befähigungsvoraussetzungen ab, weil Beamte auf der Grundlage der für die Laufbahngruppe allgemein und für die betreffende Laufbahn speziell geforderten Vorbildung für ihre Laufbahn im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ausgebildet werden und die Bildungsvoraussetzungen geeignet sein müssen, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen.

Davon ausgehend hat die Klägerin keinen Anspruch auf Gewährung des Zuschusses nach § 4 S. 1 2.BesÜV (a.F.), weil sie nicht, wie vorausgesetzt, auf Grund der im bisherigen

Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen zur Beamtin auf Probe ernannt worden ist.

In Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und Abs. 3 BRRG schreibt § 2 Abs. 1 RPflG vor, dass mit den Aufgaben eines Rechtspflegers ein Beamter des Justizdienstes betraut werden kann, der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat. Als Vorbildung fordert § 2 Abs. 2 Satz 1 RPflG - insoweit in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BRRG - darüber hinaus eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand. Die Klägerin hat das Abitur am X-Gymnasium in _____ - also im Beitrittsgebiet - abgelegt und damit eine Befähigungsvoraussetzung für die Tätigkeit als Rechtspflegerin in der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes außerhalb des bisherigen Bundesgebietes erworben. Danach sind die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 2. BesÜV (a.F.) nicht erfüllt.

Hinzukommt, dass die Klägerin auch ihren Vorbereitungsdienst, in den sie am __.__.19__ eingestellt wurde und der mit Ablegung der Laufbahnprüfung am __.__.19__ endete, nur teilweise, vom __.__.19__ bis zum Abschluss des schriftlichen Teils der Rechtspflegerprüfung im bisherigen Bundesgebiet absolviert hat und danach mit Verfügung des Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts vom __.__.19__ für die Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ab dem __.__.19__ bis Ende des Vorbereitungsdienstes durch Ablegung der Laufbahnprüfung am __.__.19__ dem Amtsgericht _____ zugewiesen war.

§ 4 Abs. 1 S. 1 2. BesÜV (a.F.) ist als besoldungsrechtliche Ausnahmenvorschrift dahin auszulegen, dass zu den „im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen“ nur solche zählen, die insgesamt im bisherigen Bundesgebiet erworben worden sind. Eine Befähigungsvoraussetzung - wie etwa der Vorbereitungsdienst -, die nur teilweise im bisherigen Bundesgebiet erworben wurde, genügt nicht; in einem solchen Falle wird der Beamte nicht „aufgrund“ der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt. Der Wortlaut des § 4 S. 1 2. BesÜV enthält keine quantitativen oder qualitativen Einschränkungen für den Erwerb der Befähigungsvoraussetzungen. Danach kommt es - ohne weitere Einschränkung - maßgeblich darauf an, ob der Beamte, Richter oder Soldat die als Befähigungsvoraussetzungen bestimmten Vor-/Ausbildungen und Prüfungen an einem Ort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb der Grenzen der in Art. 3 EV genannten Länder und Landesteile absolviert hat.

Diese vom Wortlaut vorgegebene ausschließlich ortsbezogene Betrachtungsweise liegt auch der Systematik der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zugrunde. §§ 1 und 2 2. BesÜV stellen darauf ab, ob der Beamte, Richter oder Soldat in dem in Art. 3 EV genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet wird. Danach entscheidet der Ort der Verwendung, also der dienstlichen Tätigkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. August 1995 - 2 C 29.94 - Buchholz 240 § 13 Nr. 2), ob ein Anspruch auf Dienstbezüge nach den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften oder nach den Modifizierungen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung besteht. § 4 2. BesÜV folgt diesem Grundsatz. Es wird unterschieden zwischen den Befähigungsvoraussetzungen, die im bisherigen Bundesgebiet, im Ausland oder im Beitrittsgebiet erworben worden sind. Dabei gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass insofern auch ein teilweiser Erwerb (etwa zeitlich geteilt oder qualitativ gewichtet nach der Bedeutung einzelner Ausbildungsabschnitte) genüge.

Das entspricht auch dem oben bereits dargestellte Sinn und Zweck der Ausnahmenvorschrift des § 4 Abs. 1 2. BesÜV, die eindeutig mobilitätsfördernden Charakter hat und deren Zielgruppe diejenigen ersternannten Beamten sind, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im alten Bundesgebiet erworben haben („Die Zuschussregelung gewährt einen Einkommensausgleich für Fachkräfte, die aus dem bisherigen Bundesgebiet gewonnen werden...“, BR- Drs 215/91, Seite 26 B. zu § 4). Diese Zwecksetzung erfordert aber notwendigerweise die pauschale Festlegung eines Standards, der die im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Fähigkeiten der Zielgruppe abschließend und einheitlich definiert. Anderenfalls würde die Zielgruppe, für die der Anreiz gedacht ist, nicht klar abgegrenzt. Die Standards für die nach der Zuschussregelung ausnahmsweise zu gewährende höhere Besoldung sind dabei in den laufbahnrechtlichen Regelungen über die Befähigungsvoraussetzungen festgelegt.

Für diese Auslegung sprechen außerdem auch Erwägungen der Rechtssicherheit und Handhabbarkeit. Würde auch schon ein teilweiser Erwerb einzelner Befähigungsvoraussetzungen genügen, so zöge dies bei der Rechtsanwendung in der Praxis erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten nach sich. Denn es würde eine Grenze fehlen, ab der noch von einer Ernennung „aufgrund der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen“ gesprochen werden könnte, welche angesichts jedweder fehlender Anhaltspunkte im Wortlaut der Norm auch nicht im Wege der Auslegung bewältigt werden könnte. Letztlich wäre jede Grenzziehung (sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in qualitativer Hinsicht) willkürlich.

Die Zuschussregelung in § 4 Abs. 1 2. BesÜV (a.F.) sowie die dazu erfolgte Auslegung des darin verwendeten Begriffs der Befähigungsvoraussetzungen verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG (dazu, dass der Regelungsbereich des Art. 3 Abs. 3 GG nicht tangiert ist, vgl.: BVerfGE 107, 257, [269 f.] m.w.N.).

Die Grenze der dem Gesetzgeber zustehenden weitgehenden Gestaltungsfreiheit wird mit der Folge einer Verletzung des Art. 3 Abs. 1 und 2 GG überschritten, wenn die ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte mit Gesetzlichkeiten, die in der Natur der Sache selbst liegen, und mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist; mit anderen Worten, wo ein vernünftiger, einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt, es sich also um Regelungen handelt, die unter keinem sachlich vertretbaren Gesichtspunkt gerechtfertigt erscheinen, so dass die Unsachlichkeit der getroffenen Regelung evident ist (vgl. BVerfGE 71, 39, 58; BVerfGE 107, 257, 270 m.w.n.). Der Gleichheitssatz verlangt, dass eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung von Personengruppen sich - sachbereichsbezogen - auf einen vernünftigen oder sonst wie einleuchtenden Grund von hinreichendem Gewicht zurückführen lässt (vgl. BVerfGE 107, 257, 270 m.w.N.). Dabei steht dem Gesetzgeber bei der Regelung der Beamtenbesoldung gemäß Art. 33 Abs. 5 GG ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl. u.a. BVerfGE 8, 1, 22; 81, 363 375; BVerfGE 107, 257, 271 m.w.N.), innerhalb dessen sehr unterschiedliche Gestaltungen rechtlich möglich und allein politisch zu verantworten sind. Dies schließt die grundsätzliche Möglichkeit für die Zukunft wirksamer Veränderungen des bisherigen Besoldungsrechts - insgesamt oder in Einzelpunkten - nach oben wie nach unten ein. Dabei hat der Gesetzgeber als hergebrachten Grundsatz im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigen, dass den Beamten nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist (vgl. BVerfGE 8, 1, 16 f.).

Daran gemessen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken insoweit nicht, als gemäß § 4 S. 1 2. BesÜV Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, einen ruhegehaltfähigen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 2. BesÜV und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen nur erhalten, wenn sie aufgrund der

im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt worden sind. Ziel der Zuschussregelung war es, zielgerechte Anreize zu schaffen, um dem dringenden Bedarf der neuen Länder an Fachkräften aus dem bisherigen Bundesgebiet zu entsprechen und so die Personalgewinnung noch mehr als zuvor zu unterstützen. Dieser Gesichtspunkt ist auf der Grundlage des Ziels des Einigungsvertrages, einen einheitlichen Rechtsraum zu schaffen und die Lebensverhältnisse möglichst schnell anzugleichen, sachlich vertretbar.

Gleiches gilt für Auslegung des Begriffs der „Befähigungsvoraussetzungen“ i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 2. BesÜV (a.F.) dahin, dass die laufbahnrechtlich für die jeweilige Laufbahn erforderliche Vorbildung, der Vorbereitungsdienst und - soweit vorgeschrieben - die Laufbahnprüfung vollständig im bisherigen Bundesgebiet absolviert worden sein müssen. Bei dieser Auslegung des § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV a.F. ist davon auszugehen, dass die Vorbildung für die Erreichung des vom Verordnungsgeber angestrebten Zwecks der Gewinnung von Personal aus dem westlichen Bundesgebiet, (u.a.) durch die Gewährung eines die Mobilität fördernden Zuschusses, um dem dringenden Bedarf der neuen Bundesländer an Fachkräften aus dem bisherigen Bundesgebiet zu entsprechen und damit gleichzeitig das verloren gegangene Vertrauen in die staatlichen Institutionen wieder herzustellen, von so erheblicher Bedeutung sein kann, dass sie für eine Übergangszeit (bis 24.11.1997) eine Ungleichbehandlung rechtfertigte. Denn eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand vermitteln - wie gezeigt - die laufbahnrechtlich vorgeschriebenen grundlegenden fachbezogenen Inhalte, auf die die Ausbildung zum Rechtspfleger im Vorbereitungsdienst aufbaut und die so im späteren Amt fortwirken. Daran ändert auch die einigungsvertraglich vorgeschriebene Gleichstellung der Bildungsabschlüsse nichts, da sie lediglich den sonst verschlossenen Zugang zu öffentlichen Ämtern eröffnet, ohne dass darum die laufbahnrechtlichen Befähigungsvoraussetzungen als im bisherigen Bundesgebiet erworben anzusehen wären (BVerfGE 107, 257, 273).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Die Sprungrevision, zu deren Einlegung die Klägerin und der Beklagte die Zustimmung in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll erklärt haben, wird gemäß § 134 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage der Auslegung des Begriffs der Befähigungsvoraussetzungen in § 4 Abs.1 S. 1 2. BesÜV (a.F.).

Sie betrifft, wie allein schon die vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung mitgeteilten Zahlen über 1138 Widerspruchsverfahren von Landesbeamten belegen, eine Vielzahl von im Beitrittsgebiet erstmalig ernannten Beamten des Bundes, der Länder, Kreise und Kommunen sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Dienstherreneigenschaft. Aus demselben Grunde ergibt sich eine Zulassung der Berufung gemäß §§ 124 a Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Weimar, Rießnerstraße 12b, 99427 Weimar einzulegen. Die Berufung ist innerhalb **zweier Monate** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit der Berufungseinlegung erfolgt - beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2-4, 99423 Weimar, einzureichen.

Statt der Berufung können die Beteiligten auch die **Revision** an das Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Die Revision ist beim **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstr. 12 b, 99427 Weimar, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Zustimmung zu der Einlegung der Sprungrevision ist der Revisionsschrift beizufügen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren und für das Revisionsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 VwGO; dies gilt auch für die Einlegung der Revision.

Lorenz

Siegl

Labusch

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 4.869,28 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 bzw. Abs 2 GKG a.F., weil das vorliegende Verfahren vor dem 01.07.2004 anhängig gemacht wurde und daher kostenrechtlich nach dem

Gerichtskostengesetz - GKG - in der bis zum 30.06.2004 geltenden Fassung zu behandeln ist (vgl. § 72 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG - in der ab dem 01.07.2004 geltenden Fassung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05.05.2004 [BGBl. I S. 718]).

Nach der Teilstatusrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (B. v. 13.09.1999 – 2 B 53/99 –, NVwZ-RR 2000, 188 ff., sowie speziell für die Klagen wegen der abgesenkten Besoldung im Beitrittsgebiet: BVerwG, U. v. 25.04.1996 – 2 C 27.95 –, insoweit nicht abgedruckt in BVerwGE 101, 116 ff.), die die Kammer teilt, erfolgt die Streitwertbemessung gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 GKG (a.F.). Ansprüche auf erhöhte Besoldung gehören zu den als Teilstatus bezeichneten Rechtspositionen (vgl. i.E.: BVerwG a.a.O.); sie sind in Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG (a.F.) entsprechend der Höhe des zweifachen Jahresbetrages der Differenz zwischen dem Teilstatus, den der Beamte innehat, und dem Teilstatus, den er erstrebt für die Streitwertfestsetzung zugrunde zu legen (vgl. BVerwG a.a.O. m.w.N.). Soweit - wie hier - keine in einem Betrag bezifferte Geldleistung im Streit ist, werden § 17 Abs. 3 und 4 GKG (a.F.) nicht angewandt. In diesen Fällen wird kein Anspruch auf Erlass eines eine Zahlung unmittelbar auslösenden Verwaltungsaktes geltend gemacht. Die erstrebte gerichtliche Entscheidung dient regelmäßig der Klärung einzelner Rechtsfragen, ohne dass abschließend der konkrete Zahlungsbetrag ermittelt und von der Rechtskraft des Urteils umfasst wird. Wird über den geltend gemachten Anspruch nur dem Grunde nach entschieden, sind weitere Streitigkeiten nicht ausgeschlossen (vgl. BVerwG a.a.O. unter Hinweis auf: BVerwG, Urteil vom 22.02.1990 – 2 C 27.88 – Buchholz 360 § 13 Nr. 38 und vom 28.05.1998 – 2 C 28.97 – Buchholz 239.1 § 49 Nr. 5 = DVBl 1998, 1082).

Zum für die Streitwertbemessung maßgeblichen Zeitpunkt des Klageeingangs (vgl. § 15 GKG a.F.) betrug die Differenz zwischen den Dienstbezügen im Amte und der Besoldungsgruppe und -stufe der Klägerin nach § 2 der 2. BesÜV und denen im bisherigen Bundesgebiet laut der vorgelegten Berechnung des Beklagten monatlich 187,28 EUR. Der zweifachen Jahresbetrag (das sind 26 Monate, vgl. BVerwG, B. v. 29.04.1992, NVwZ-RR 1993,166; ThürOVG, B. v. 22.06.1999 -2 VO 210/97-, n.v.) ergibt somit den Streitwert von 4.869,28 EUR.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen den Streitwertbeschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, einzulegen.

Die Beschwerde muss innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt werden, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Lorenz

Siegl

Labusch